



Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat von Sautens hat mit Beschluss vom 28.06.2005 auf Grund des § 18 TGO 2001, LGBl. Nr. 36, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient:

- 1) der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- und Nutzwasser.
- 2) der Versorgung gemeindeeigener Hydranten mit Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst alle Grundstücke, die vom Ortsnetz nicht mehr als 200 Meter entfernt sind. Das Ortsnetz besteht aus allen im Eigentum der Gemeinde Sautens stehenden Wasserversorgungsleitungen.
- 2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen wenn durch die Befreiung der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gefährdet wird.
- 3) Auf Antrag des Eigentümers kann der Anschluss von nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallenden Grundstücken an die Gemeindewasserversorgungsanlage genehmigt werden, wenn der Gemeinde durch den Anschluss solcher Grundstücke keine Belastungen entstehen.
- 4) Die Gemeinde kann den Anschluss von im erschließbaren Bereich gelegenen Grundstücken verweigern, wenn durch den Anschluss eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erfolgen oder der Gemeinde übermäßige Kosten verursachen würde. Aus diesen Gründen können auch für dauernd oder nur für vorübergehend auf dem Grundstück gelegene bestimmte Gebäude, Gebäudeteile oder sonstige Anlagen vom Wasseranschluss ausgenommen werden.

§ 3

Anschlüsse

- 1) Das Anbohren an die Wasserversorgungsleitung der Gemeinde und der Einbau einer Absperrvorrichtung für den Anschluss sowie anschließend an die Absperrvorrichtung eines **2 (zwei) Meter** langen Stückes der Anschlussleitung erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Situierung der Absperrvorrichtung erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde, wobei auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen ist.
Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindegewässerversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens 2 (zwei) Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindegewässerversorgungsanlage.
- 2) Die Ausführungen der Zuleitungen hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Kosten zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, bestimmte Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung ab der Absperrvorrichtung obliegt dem Anschlusswerber.

§ 4

Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2) Sobald von der Gemeinde bekannt gegeben worden ist, dass Wassermangel herrsche, sind das Rasensprengen, das Waschen von Fahrzeugen sowie überhaupt jeder nicht unbedingt notwendige Wasserbezug zu unterlassen.
- 3) Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.
- 4) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde angeschafft und sind vom Anschlusswerber auf dessen Kosten an einer geeigneten Stelle (Ablesbarkeit, Frostsicherheit, Schutz vor Beschädigung u.a.) einzubauen. Die Kosten der Anschaffung der Wasserzähler werden von der Gemeinde getragen.
- 3) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung (Eichung) der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
- 4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind im Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Gemeindeorganen für die Maßnahmen nach § 3 und § 5 und zur Überwachung der Bestimmungen des § 4 den Zutritt auf die Liegenschaft im erforderlichen Ausmaß zu gestatten. Weiters hat er alle in diesem Zusammenhang notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Gebühren

- 1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage werden einmalige und laufende Gebühren eingehoben.
- 2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8 Einstellung der Wasserlieferung

Bei wiederholten Verstößen gegen die Wasserleitungsordnung kann die Wasserlieferung eingestellt werden.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer der Grundstücke.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu € 500,-- bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.